Kindeswohlgefährdung

-Wegweiser für Kooperationspartner-

Landratsamt Karlsruhe
Dezernat III - Jugendamt

LANDKREIS
KARLSRUHE

Impressum

Diese Broschüre wurde erstellt vom

Landratsamt Karlsruhe
Jugendamt
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
Tel.: 0721 936 - 67 010
FAX: 0721 936 - 67 011
jugendamt@landratsamt-karlsruhe.de

Stand: 01.09.2018

Vorwort

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Maßgebliche Bedeutung im Kinderschutz hat die gelingende Zusammenarbeit der jeweiligen Fachkräfte im Rahmen der Kooperation und Vernetzung von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- ist ein seit 1991 bestehendes Leistungsgesetz, das Familien Unterstützung und Hilfen bietet, um ihre jeweiligen erzieherischen Aufgaben zum Wohle ihrer Kinder besser zu gestalten.

Durch die Einführung des § 8a SGB VIII im Jahre 2005 und mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) am 01.01.2012 haben sich nach öffentlicher, politischer und fachlicher Diskussion sowohl der präventive Kinderschutz als auch der intervenierende Kinderschutz (Schutzauftrag) weiterentwickelt.

Die Verantwortung für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist eine der zentralen Aufgaben des Jugendamts, die von der Abteilung Sozialer Dienst bzw. dem Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) wahrgenommen wird.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamts des Landkreises Karlsruhe unterstützen alle Fachkräfte in den Kommunen und die Träger der freien Jugendhilfe bei der Sicherstellung des Kinderschutzes und der Weiterentwicklung der gemeinsamen Kooperation.

Der folgende Wegweiser ist für alle in der Jugendhilfe im Landkreis Karlsruhe tätigen Mitarbeiter/innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie in den Kommunen bestimmt. Er dient als Hilfestellung für mehr Handlungssicherheit und für eine funktionierende Kooperation unter den Beteiligten zur Gewährleistung des Kindeswohls.

Für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement im Interesse eines gesunden Aufwachsens unserer Kinder und Jugendlichen im Landkreis Karlsruhe danken wir Ihnen ganz herzlich.

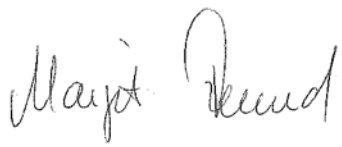

Margit Freund
Amtsleiterin Jugendamt

Inhalt

I. Einleitung 5
II. Definition von Kindeswohlgefährdung / Rechtliche Grundlagen……..5
III. Vorgehensweise bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen 9
IV. Aufgaben und Handlungsschritte des Allgemeinen Sozialen Dienstes 13
V. Datenschutz 14
VI. Prävention im Kinderschutz.....14

I. Einleitung

Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder hauptverantwortlich. Wenn es Eltern trotz unterstützender Hilfen nicht gelingt, ihrer Erziehungsverantwortung und Fürsorgepflicht nachzukommen, ist es Aufgabe der staatlichen Stellen für den Schutz dieser Kinder vor Vernachlässigung, Misshandlung und sonstiger Gefahren zu sorgen. Um gegen eine Kindeswohlgefährdung vorzugehen, ist es daher wichtig, dass jeder Erwachsene, insbesondere die Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Warnsignale und Gefährdungstatbestände erkennen und die richtigen Schritte unter Anwendung gesetzlicher Bestimmungen einleiten. Nur in gemeinschaftlicher Verantwortung aller Fachkräfte kann es gelingen, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Sinne der fachlichen und rechtlichen Vorgaben wahrzunehmen.

Der vorliegende Leitfaden soll Impulse für eine optimale Steuerung und mehr Handlungssicherheit bei der Wahrnehmung dieser verantwortungsvollen Aufgabe geben. Er informiert über Kindeswohlgefährdung und deren Formen, den gesetzlichen Schutzauftrag, die Vorgehensweise von Fachkräften in Einrichtungen und den Kommunen beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung sowie über die Aufgaben und Handlungsschritte des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes beim Eingang einer Kindeswohlgefährdungsmeldung. Des Weiteren sind datenschutzrechtliche Bestimmungen im Fall einer Kindeswohlgefährdung Inhalt der Broschüre. Im Punkt „Prävention im Kinderschutz“ werden bestehende Angebote zur Vermeidung einer Gefährdungssituation im Landkreis Karlsruhe aufgezeigt.

II. Definition von Kindeswohlgefährdung / Rechtliche Grundlagen

Das Kindeswohl beinhaltet das körperliche, geistige und seelische (psychische und emotionale) Wohlbefinden und die Unversehrtheit eines Kindes und Jugendlichen. Sollte dieses Wohl in einem oder mehreren Aspekten nicht ausreichend sichergestellt oder bedroht sein, liegt eine Kindeswohlgefährdung vor.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) definiert eine Kindeswohlgefährdung als „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350). Demnach müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes / Jugendlichen muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Erziehungsberechtigten sowie durch das Verhalten Dritter.

Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung im Detail gelten:

Vernachlässigung

= situative oder andauernde Unterlassung von fürsorglichem Handeln, fehlende Versorgung und Förderung

Misshandlung

= physische (körperliche) Misshandlung (z. B. Körperverletzung, Gewalt)
= psychische, emotionale, seelische Misshandlung (z. B. Ablehnung, Terrorisieren, Isolation des Kindes / des Jugendlichen / der Jugendlichen, ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen)

Sexualisierte Gewalt

= unter Ausnutzung einer Machtposition grenzüberschreitende sexuelle Handlung (z. B. Belästigung, Masturbation, oraler, analer oder genitaler Geschlechtsverkehr, sexuelle Nötigung, sexuelle Ausbeutung)

Erwachsenenkonflikte um das Kind / den Jugendlichen / die Jugendliche

= involvieren des Kindes / des/der Jugendlichen in Streitsituationen (z. B. Umgangsstreitigkeiten, Gewalt zwischen Eltern, Trennungskonflikte) in Kombination mit Loyalitätskonflikten

Autonomiekonflikte

= altersangemessene Bemühungen des/der Jugendlichen sich von der Herkunftsfamilie zu lösen werden unterbunden

Die Entstehung von Kindeswohlgefährdung ist selten monokausal, sondern meist vieldimensional und ein prozesshaftes Geschehen. Um die Gefährdung zu definieren, bedarf es der Betrachtung vieler Faktoren, wie beispielsweise der personalen Dispositionen, der Beziehungs- und Bindungsmerkmale, der Kontinuität der Situation und Förderung der Kinder sowie der umfassenden Betrachtung des Familiensystems.

Schutzauftrag und gesetzliche Grundlagen

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt nicht allein dem Jugendamt, sondern betrifft auch alle Fachkräfte, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Der rechtliche Rahmen für die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ergibt sich insbesondere aus folgenden Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen:

- Bundeskinderschutzgesetz (BkischG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- § 8 a SGB VIII
- § 8 b SGB VIII
- § 1666 BGB
- §§ 61 - 68 SGB VIII

Die Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 hat die Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendsamts präzisiert und die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe beim Thema Kinderschutz gesetzlich verankert und konkretisiert.

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Es setzt vorrangig auf Unterstützung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Eltern im Sinne des präventiven Kinderschutzes, z. B durch Beratung, Frühe Hilfen, Hilfe zur Erziehung und dem Aufbau von Netzwerken. Gleichzeitig ist die staatliche Gemeinschaft dafür verantwortlich, dass Kindern/Jugendlichen bei drohender Gefährdung im Sinne des intervenierenden Kinderschutzes verlässlich Schutz geboten wird.

In den §§ 61 - 65 SGB VIII sind besondere Datenschutzbestimmungen festgelegt. Diese beinhalten, dass bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Schutzauftrags Daten auch ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden können. In Fällen einer Kindeswohlgefährdung ist demnach der Datenschutz gelockert, insoweit die Daten der Gefährdungseinschätzung dienen.

Die relevantesten Einzelnormen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sind:

§ 8a Abs. 1 SGB VIII
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 8a Abs. 2 SGB VIII
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

§ 1666 BGB
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

…

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. *Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,*
2. *Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,*

3. *Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,*
4. *Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen*

   mit dem Kind herbeizuführen,
5. *die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,*
6. *die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.*

Die genannten rechtlichen Bestimmungen beschreiben die konkrete Vorgehensweise und Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes beim Jugendamt bzw. dem Familiengericht.

Neben dem verpflichtenden Tätigwerden des Jugendamts werden auch Vereinbarungen mit Kooperationspartnern geschlossen, in denen die Abläufe einer eigenen Gefährdungseinschätzung der Kooperationspartner festgelegt sind:

§ 8a Abs. 4 SGB VIII
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. *deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
2. *bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
3. *die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Gemäß § 8b SGB VIII haben alle Personen und Fachkräfte, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

§ 8b SGB VIII
Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

…

III. Vorgehensweise bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen

Welche Möglichkeiten haben Sie als Fachkraft in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe / Kommune? Wie gehen Sie als Erzieher/innen mit Beobachtungen um, die Ihnen Sorgen bereiten? Welche Schritte können Sie als Schulsozialarbeiter/innen, Lehrer/innen ... unternehmen um ein Kind / eine/n Jugendlichen zu schützen?

Austausch im Team und Einbeziehung der Leitung

Fallen Ihnen konkrete Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder gar sehr wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und diskutieren Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen und Befürchtungen im Team. Der Einbezug der Leitung und eines Fachteams sichert, dass die Einschätzung einer Gefährdung sowie die Erstellung eines funktionierenden Schutz- und Hilfekonzepts nicht im Ermessen einer einzelnen Fachkraft liegen. Hiermit soll nicht zuletzt auch einem übereilten und unreflektierten Handeln entgegengewirkt werden, was andererseits aber nicht heißen darf, in Notfallsituationen abzuwarten und /oder sich in Diskussionen zu verlieren. Als Basis für diese Teamberatung kann die zuvor ausgefüllte Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen oder Schulen (siehe Links am Ende der Broschüre) dienen. Es empfiehlt sich dabei Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren.

Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen und Schulen (KiWo-Skala)

Die KiWo-Skala ist ein Fremdbeurteilungsverfahren zur Risikoeinschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGBVIII und kommt nur bei einem konkreten Vorverdacht auf Kindeswohlgefährdung zum Einsatz. Dabei werden die Auffälligkeiten beim Kind oder Jugendlichen, die Auffälligkeiten im Elternverhalten, weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung und das stärkende oder schwächende Lebensumfeld der Familie erfasst.

Die Einschätzskala kann von einer pädagogischen Fachkraft alleine bearbeitet werden und hat den Vorteil eines begrenzten Bearbeitungsaufwandes. Vorliegende Anhaltspunkte und tatsächliche Beobachtungen am Kind/Jugendlichen sollen unterstrichen werden. Das Begleitheft (Manual) hilft dabei Anhaltspunkte und deren Ausprägung zu erfassen. Eine weitere Hilfe bei der Bearbeitung der Einschätzskala kann die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (i.e.F.) sein.

Bei der Einschätzskala ist folgendes zu beachten:

- Die Skala ist nur eine Unterstützung und ersetzt nicht die fachliche Einschätzung.
- Abwägung möglicher medizinischer Ursachen für auffallendes Verhalten bei Kindern/Jugendlichen
- Die Auswertung ist mit mindestens zwei pädagogischen Fachkräften (Fachkraft und Leitung) durchzuführen.

Elterngespräch

Vorausgesetzt der Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen wird hierdurch nicht beeinträchtigt, sollten Sie im nächsten Schritt die Erziehungsberechtigten in die weitere Beratung einbeziehen. Auch das Kind oder den/die Jugendliche(n) sollten Sie dabei in altersgerechter Weise involvieren. Die Familie soll hierbei über die in den vorherigen Schritten getroffene Gefährdungseinschätzung informiert und für eine Inanspruchnahme von Hilfen sensibilisiert werden. Als Fachkraft haben Sie hierbei auch eine Lotsenfunktion, durch die Sie der Familie den Weg zu Angeboten der Jugendhilfe bzw. zum Jugendamt erleichtern können. Ziel ist es, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten einen verbindlichen Beratungsplan mit entsprechenden Zeitplänen und Zielkriterien aufzustellen. Sie haben die Möglichkeit, dieses Gespräch zuvor mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vorzubereiten. Bitte beachten Sie dabei, dass es nicht Ziel des Gespräches sein darf, einseitig Maßnahmen vorzugeben. Vielmehr ist mit der Familie über Wahrnehmungen von Defiziten und Gefährdungen zu sprechen und mit ihnen ein gemeinsames Hilfeverständnis zu entwickeln. Dabei besteht die Herausforderung das Gespräch so zu gestalten, dass Eltern wertgeschätzt werden und die Entwicklungsbedarfe des Kindes im Mittelpunkt stehen.

Stellen Sie fest, dass die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden oder nicht geeignet sind, die bestehende Kindeswohlgefährdung in einem angemessenen Zeitraum abzubauen, ist eine erneute Risikoabschätzung mit entsprechenden Folgeschritten vorzunehmen

Achtung: Besteht eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind bzw. den/die Jugendliche(n), oder würde eine solche Gefährdung durch die Information der Erziehungsberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten, ist eine sofortige Verständigung des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt notwendig.

Die insoweit erfahrene Fachkraft (i. e. F.)

Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt bei der Bewertung der Anhaltspunkte für eine (eventuell) bestehende Kindeswohlgefährdung, der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, ob und wie Erziehungsberechtigte, das Kind oder der Jugendliche einbezogen werden, der Entwicklung von Handlungskonzepten zur Gefährdungsabwendung und schließlich bei der Einschätzung, inwieweit angenommene Hilfen ausreichen. Sie prüft kritisch die Argumentationslinien für und gegen den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung.

Die Beratung durch eine i. e. F. kann telefonisch, persönlich (in der Dienstelle oder vor Ort) und im Gruppen- oder Einzelkontext (z. B. Einladung zu einer internen Fallbesprechung) erfolgen.

Die zuständige Fachkraft entscheidet nach der Beratung durch die i.e.F., ob eine Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes erfolgt. Das Hinzuziehen einer i.e.F. kann Ihre Entscheidung erleichtern.

Eine aktuelle Liste der i. e. F. im Landkreis Karlsruhe finden Sie auf unserer Homepage (siehe Links am Ende der Broschüre).

Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes

Werden von Ihnen Auffälligkeiten als für das Kindeswohl gefährdend erachtet, müssen Sie diese an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts melden.

Neben Institutionen wie Schule, Kindergarten, Jugendhilfeeinrichtung können auch Eltern und Kinder/Jugendliche selbst oder Privatpersonen, wie Nachbarn oder Verwandte, sich mit Informationen an das Jugendamt wenden.

Eine solche Meldung bedarf keiner Form. Sie kann persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen.

Für die spätere Überprüfung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst und für die Zusammenarbeit mit den Familien sind genaue Angaben und ein transparenter Umgang mit der Herkunft und den Inhalten der Meldung hilfreiche Faktoren. In Einzelfällen können jedoch durch das Benennen des Melders / der Melderin Nachteile, z. B. für eine weitere Zusammenarbeit, entstehen. In diesen Fällen kann der Allgemeine Soziale Dienst Ihre Daten vertraulich behandeln.

Für den Fall von akut gefährdenden Situationen, die außerhalb der Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes, also abends, nachts oder am Wochenende auftreten, gibt es im Landkreis Karlsruhe die Rufbereitschaft des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Zu dieser können Institutionen wie die Polizei, Krankenhäuser und die Kinder- und Jugendpsychiatrien Kontakt aufnehmen.

Ab dem Moment in dem das Jugendamt über die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen informiert wird, liegt die Verantwortung beim Allgemeinen Sozialen Dienst.

Werden Ihnen über eine Familie neue Aspekte bekannt, die auf eine Gefährdung hindeuten, müssen Sie auch dann Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen, wenn die Familie dem Jugendamt bereits bekannt ist.

Ablaufschema zum Umgang mit Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen der Jugendhilfe

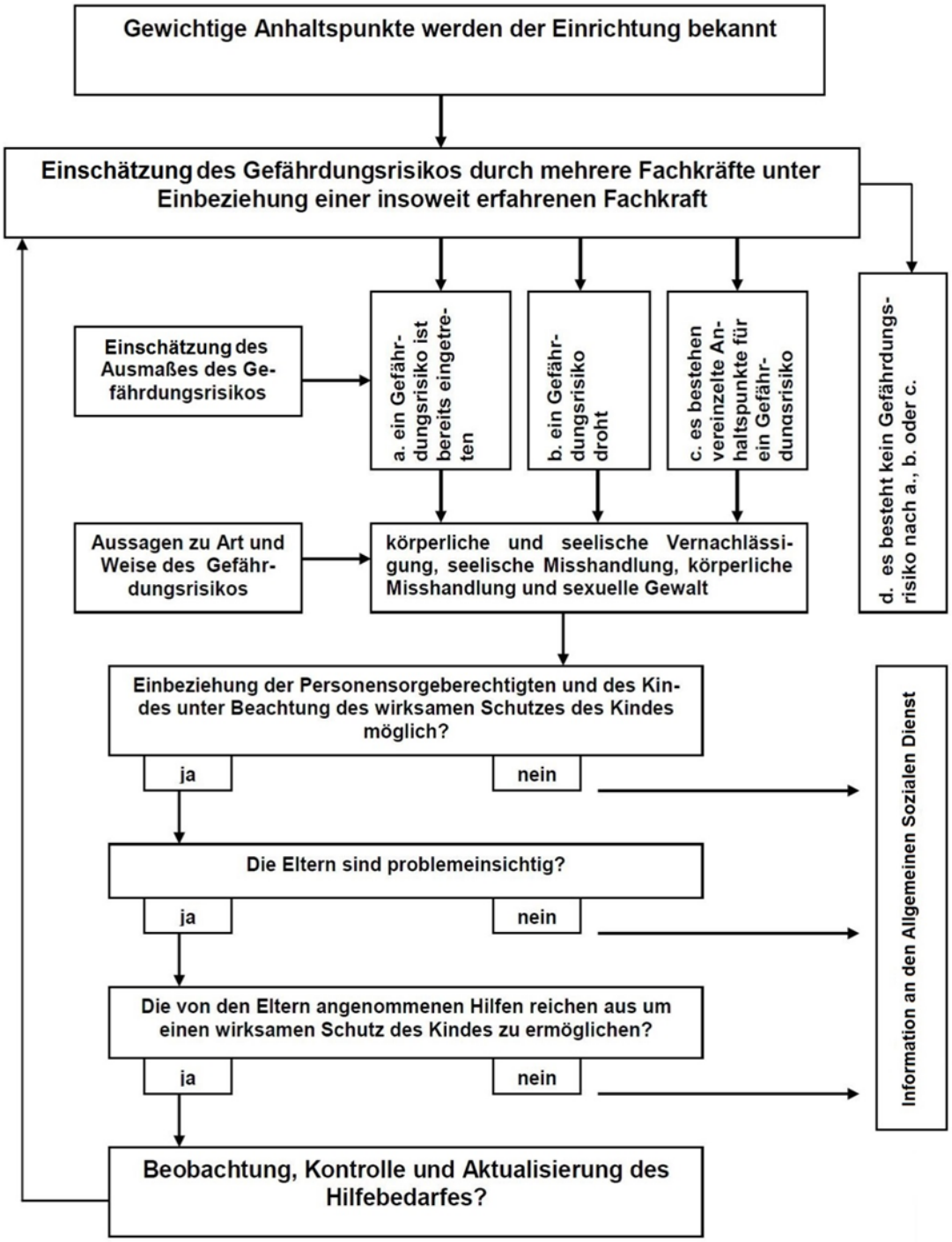

IV. Aufgaben und Handlungsschritte des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) hat in Fällen der Kindeswohlgefährdung die Fallverantwortung. Die jeweiligen Meldungen und Hinweise werden entsprechend geprüft und eingeschätzt. Die letztendliche Entscheidung über das weitere Vorgehen und mögliche Gefahrenabwendungen liegt einzig beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts.

Die Wahrnehmung des Schutzauftrags erfordert ein fachliches Vorgehen entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 8 a SGB VIII. Das Verfahren des Schutzauftrags ist dreistufig:

1. Erkennen von Anhaltspunkten
2. Bewerten des Gefährdungsrisikos
3. Handeln zur Abwendung der Gefährdung

Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen bekannt geworden, ist nach der Informationsaufnahme gemäß § 8 a Abs.1 Satz 1 SGB VIII das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Hierbei haben mehrere Fachkräfte unter Einbeziehung der Leitungsebene mitzuwirken. Nach § 8 a Abs.1 Satz 2 SGB VIII sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der/die Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Sofern dies für die fachliche Einschätzung erforderlich ist, hat sich die Fachkraft dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) geht nach folgenden Handlungsschritten vor:

1. Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Abklären der Information)
2. Einbeziehung von Leitung/Einberufung einer kurzfristigen kollegialen Beratung
3. Kontaktaufnahme/Erstgespräch mit der Familie
4. Bewertung und Abwendung der Gefährdung durch
    a. Weiterführende Beratungsangebote
    b. Hilfen zur Erziehung
    c. Anrufung Familiengericht (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)
    d. Inobhutnahme des Kindes

V. Datenschutz

Die datenschutzrelevanten Bestimmungen in der Kinder- und Jugendhilfe sind im § 35 SGB I, in den §§ 67-85 a SGB X und in den §§ 61 - 68 SGB VIII geregelt. Träger der freien Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, haben den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB VIII in entsprechender Weise anzuwenden.

Grundsätzlich sind nach § 62 Absatz 2 SGB VIII Sozialdaten beim Betroffenen zu erheben und dürfen ohne das Einverständnis des Betroffenen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der § 62 Abs. 3 Nr. 2d und Nr. 4 SGB VIII ermöglicht bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung die Erhebung von Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen.

Sozialdaten, die zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut wurden, dürfen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII im Rahmen der Abschätzung des Gefährdungsrisikos weitergegeben werden.

Durch das BKiSchG und das damit verbundene in Kraft getretene Gesetz zur „Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“, sollen gemäß § 4 Abs. 1 KKG Geheimnisträger wie beispielsweise Ärzte/innen, Psychologen/Psychologinnen, Sozialarbeiter/innen, Lehrer/innen bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung die Situation zunächst mit den Kindern/Jugendlichen und den Eltern erörtern und auf die Inanspruchnahme einer Hilfe hinwirken. Zusätzlich können diese Geheimnisträger nach § 4 Abs. 2 KKG eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen und die Daten, welche für die Einschätzung relevant sind, dieser Fachkraft pseudonymisiert übermitteln.

Ist eine Abwendung der Gefährdung trotz eingeleiteter Schritte nicht möglich oder erfolglos, haben die Geheimnisträger die Befugnis den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts über die Kindeswohlgefährdung zu informieren.

Um jedoch eine angemessene Gesprächsbasis unter den Beteiligten zu erhalten, sollte die Situation zunächst mit den Betroffenen erörtert und reflektiert werden. Denn auch wenn eine Kindeswohlgefährdung gegeben sein sollte, ist die Mitarbeit der Familie für den weiteren Verlauf wichtig.

VI. Prävention im Kinderschutz

Der präventive Kinderschutz ist ein wichtiger Baustein des gesamtgesellschaftlichen Auftrages, Kindern und Jugendlichen möglichst positive Lebensbedingungen zu ermöglichen. Sie finden im Landkreis Karlsruhe ein vielfältiges sozialraumorientiertes Präventions- und Unterstützungsangebot, wie z. B. durch die Frühen Hilfen, die Psychologischen Beratungsstellen oder die Familienzentren. Ein frühzeitiges Kontaktaufnehmen zu Beratungsstellen oder auch zum Allgemeinen Sozialen Dienst verhindert Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen im Vorfeld. Durch ein Zusammenwirken aller Fachkräfte im Sozialraum einer Familie haben Kinder und Jugendliche eine gute Chance sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln.

Wir möchten Ihnen noch zwei Präventionsprojekte im Bereich Kinderschutz im Landkreis Karlsruhe kurz vorstellen:

„Resilient durchs Leben“:

Kinder zu befähigen, sich trotz belastender Erlebnisse gut zu entwickeln, ist Ziel eines Präventionsangebots für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Karlsruhe. Die psychische Widerstandskraft, die sog. Resilienz, ist eine der wichtigsten Bestandteile für eine gesunde Entwicklung. Wie die Resilienz von Kindern gezielt gefördert werden kann, vermittelt die Fortbildung „Resilient durchs Leben“, die im Landkreis Karlsruhe als Inhouse-Schulung vor Ort angeboten wird. Die Ziele der Resilienzförderung werden in der Fortbildung mit einer besonderen Herangehensweise vermittelt. Das Angebot setzt auf eine behutsame und nachhaltige Veränderung von Einstellungen und Haltungen, regt zur Selbstreflektion an und fördert die Achtsamkeit; im Umgang mit Kindern, bei den Kindern selbst, ebenso bei den Eltern sowie Erzieherinnen und Erziehern. Mögliche Themen sind: Selbstwirksamkeit, Selbstregulation, Stressbewältigung, Problemlösefähigkeit, sozialemotionale Kompetenz, wertschätzende Atmosphäre oder Bindung.

Für dieses Projekt kooperieren alle Psychologischen Beratungsstellen im Landkreis, die vom Diakonischen Werk Bruchsal-Bretten, dem Caritasverband, einem freien Träger sowie dem Landratsamt Karlsruhe getragen werden, zusammen mit dem Gesundheitsamt und den Fachberatungen der Kindertageseinrichtungen. Für nähere Informationen steht Ihnen die Psychologische Beratungsstelle, Kriegsstraße 78, 76133 Karlsruhe, telefonisch unter 0721/93667050 und per E-Mail: pb.karlsruhe@landratsamt-karlsruhe.de zur Verfügung.

„Echte Schätze“:

„Echte Schätze“ wendet sich gezielt an Kindertagesstätten, damit Erzieher/innen und Eltern frühzeitig mit Prävention und Ich-Stärkung beginnen können. Die Katze „Kim“ bringt die „Echten Schätze“ in die Kita.

Das Projekt wird vom Kinderbüro der Stadt Karlsruhe, der Psychologischen Beratungsstelle des Landkreises, sowie den Karlsruher Beratungsstellen AllerleihRauh und Wildwasser+Frauennotruf und mit fachlichem Knowhow zum Beispiel durch Elternabende oder die Fortbildung der Erzieherinnen/Erzieher unterstützt.

Kontakt:

- Psychologische Beratungsstelle des Landkreises Karlsruhe,

  Kriegsstraße 78, 76137 Karlsruhe, Tel: 0721 936-67050

- Wildwasser, Kaiserstraße 235, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721 859173

Links

→ Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte:

https://bit.ly/2WefBOT

→ Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen (KiWo-Skala):

https://bit.ly/2loEqGp

→ Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Schulen (KiWo-Skala):

https://bit.ly/2PzS0Eh

Notizen

Notizen